

Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 25. November 1938

Glockenordnung für das Stadtgebiet der Landeskirche

I. Vorbemerkung

Der Ruf der Glocken ist der Ruf Gottes an die ganze Gemeinde. Das Geläut der Glocken hat darum nach der Ordnung der Kirche zu geschehen. Eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung ist im Stadtgebiet, in dem der Ruf der Glocken vielfach die Grenzen des Kirchspiels übertönt, eine dringende Notwendigkeit. Von dem Grundsatz aus, daß die ganze Gemeinde gerufen wird, verbietet sich ein von einzelnen Gemeindegliedern bestelltes oder gar bezahltes Geläut. Ebenso ist ein nur einzelnen Gemeindegliedern geltendes Geläut nicht statthaft.

Der Ruf der Glocken soll von der ganzen Gemeinde gehört und verstanden werden. Deshalb ist das Geläut nach der Zeit des Kirchenjahres und nach der Art der Gottesdienste unterschiedlich zu gestalten. Es verbietet sich also auch ein zu häufiges oder gehäuftes Geläut zu bestimmten Tagesstunden.

Die nachfolgenden Richtlinien für die Praxis haben nur für das Stadtgebiet Geltung. Im Landgebiet ist die bestehende Glockenordnung möglichst zu wahren und eine gewisse Vereinheitlichung auf dem allmählichen Wege vorsichtiger Wandlung zu erstreben.

II. Richtlinien

1. Das Geläut an Sonn- und Feiertagen

a) Das Einläuten

Alle Sonn- und Feiertage werden am Vorabend eingeläutet, und zwar um 18 Uhr eine Viertelstunde lang. Das Einläuten der Sonn- und Feiertage geschieht mit dem kleinen Geläut (mindestens zwei Glocken). Der Karfreitag und der Buß- und Bettag werden nur mit einer (der tiefen) Glocke eingeläutet. Wo im Hauptkirchenkreis das Einläuten am Mittag üblich ist, soll es beibehalten werden. Die Zeit ist 13 bis 13.15 Uhr. Aber auch diese Kirchen beteiligen sich an dem allgemeinen Einläuten am Vorabend zum Sonn- und Feiertag um 18 Uhr.

b) Das Vor- und Hauptläuten

Das Vorläuten geschieht vor den Morgen- und Abendgottesdiensten in gleicher Weise mit dem vollen Geläut (mindestens drei Glocken) eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes zehn Minuten lang, das Hauptläuten in gleicher Weise zehn Minuten vor Beginn des Gottesdienstes bis zum Einsetzen des Stundenschlages der Turmuhr.

Anmerkung: Wo technische Schwierigkeiten das zweimalige Geläut verbieten, ist eine Viertelstunde vor Beginn des Gottesdienstes zu läuten.

Der Ruf der Glocken zu den Sonn- und Feiertagen ist folgendermaßen abzuwandeln: An den hohen Feiertagen (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) wird mit allen vorhandenen Glocken geläutet, am Karfreitag und Buß- und Bettag nur mit einer Glocke, und zwar der tiefsten. Am Ostersonntag wird außer dem gewöhnlichen Vorläuten ein Frühgeläut von 7 bis 7.15 Uhr mit allen Glocken veranstaltet.

2. Das Geläut zum Kindergottesdienst und an Wochentagen

a) Das Hauptläuten zum Kindergottesdienst

soll mit der mittleren Glocke zehn Minuten lang erklingen.

b) Das Hauptläuten vor Wochenandachten oder Bibelstunden

hat, wo diese in der Kirche stattfinden, mit der mittleren Glocke zehn Minuten lang zu geschehen.

3. Die Betglocke

a) Die Betglocke läutet während des Vaterunsers im Morgengottesdienst. Beim Vaterunser im Abendgottesdienst wird nicht geläutet.

b) Die Betglocke läutet ferner an allen Abenden, auch am Sonntag, um 19 Uhr, und zwar nicht länger als drei Minuten.

Anmerkung: Wo der Abendgottesdienst am Sonntag noch nicht beendet ist, wird das Läuten der Betglocke keine Störung bedeuten. Von der Anordnung des Morgen- und Mittagläutens der Betglocke wird noch Abstand genommen, da die Gemeinden zunächst einmal wieder an den Sinn der Betglocke erinnert werden müssen. Das geschieht mit Aussicht auf Erfolg am ehesten durch die Betglocke am Abend. Morgen- und Mittagglocke verhalten zu sehr in der Mannigfaltigkeit des Tageslebens. In verschiedenen Gemeinden ist die Betglocke morgens und mittags bereits üblich geworden. Hier bleibt es bei der Tradition.

4. Das Geläut bei kirchlichen Handlungen

Bei Taufen und Trauungen findet ein Geläut nicht statt. Wo regelmäßig Taufgottesdienste zu einer bestimmten Zeit gehalten werden, bleibt das Geläut, wenn es üblich geworden ist, bestehen (Anordnung der Glocken wie bei Kindergottesdienst und Wochenandachten). Sterbegeläut bleibt da erhalten, wo es in einer räumlich geschlossenen Gemeinde üblich war und Sinn hat. Es geschieht mit der tiefen Glocke fünf Minuten lang am Abend des Todestages, eine Viertelstunde nach dem Ruf der Betglocke.

Anmerkung: Gemeindegliedern, die aus ihrer früheren kirchlichen Heimat das Glockengeläut bei einer Trauung als ein Stück kirchlicher Sitte und Ordnung ansehen, an dem sie mit dem Herzen hängen, kann auf ihren Wunsch mit Zustimmung des Pfarramts ein solches Geläut zugestanden werden (Geläut der mittleren und kleinen Glocke). Für dieses Geläut darf keine Gelderstattung gefordert oder angenommen werden.

5. Das Geläut an nationalen Feiertagen

Das Läuten an den Feiertagen der Nation oder aus sonstigen nationalen Anlässen soll möglichst nicht zur gottesdienstlichen Zeit geschehen. Es soll in der Regel eine halbe Stunde nicht überschreiten. Die besondere Anordnung erfolgt jeweils durch das Landeskirchenamt.

III. Nachjahr

Die Glocken sind in deutlich erkennbaren Abständen in Bewegung zu setzen, und zwar die höchste Glocke zuerst. Ebenso sind sie nacheinander auszuläuten, wiederum die höchste Glocke zuletzt. Wo Handläuten möglich ist, soll die Vaterunser-Glocke mit sieben Schlägen zu den einzelnen Bitten erklingen. Für die Wetglocke empfiehlt sich das „Beiern“. Während des Schlagens der Turmuhr hat das Geläut zu schweigen.

Diese Richtlinien treten zum 1. Advent in Kraft.

Perikopenordnung

Nach der in Hamburg geltenden Ordnung sind im neuen Kirchenjahr in den Morgengottesdiensten die altkirchlichen Evangelien an der Reihe.

Der Landesbischof

Lügel

